



**6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Östlich des Prälatenweges II“
Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichnungsverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1

Der Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ wird für seinen Geltungsbereich in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung für die Baugebiete (Planbereiche) **WA 3b**, **WA 4** und **WA 6** bezüglich Bauweise und Maß der baulichen Nutzung wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

— Geltungsbereich dieser Änderung

Darüber hinaus dient die beigegefügte Planzeichnung lediglich zur Orientierung bezüglich des Regelungsinhaltes dieser Bebauungsplanänderung

2. Festsetzungen durch Text

2.1 In den Nutzungsschablonen der Planzeichnung wird für die Baugebiete **WA 3b**, **WA 4** und **WA 6** zusätzlich zum bisherigen Planzeichen **E** (Einzelhausbebauung) das Planzeichen **D** (Doppelhausbebauung) ergänzt.

2.2 In den Nutzungsschablonen der Planzeichnung wird für die Baugebiete **WA 3b**, **WA 4** und **WA 6** für die Bauweise **D** die Festsetzung **GR 75 qm** ergänzt.

§ 2

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 15.03.2024
Stadt Weilheim i.OB

Stadtbaumeister

**Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“
6. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 20.02.2024 und 12.03.2024 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 11.06.2024, Nr. Ö 70 / 2024 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbaumeister) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang am 24. Juni 2024

Weilheim i.OB, 24. Juni 2024
Stadtbaumeister
Admiral-Hipper-Str. 20
82362 Weilheim i.OB

Weilheim i.OB, den 19. Juni 2024

Weilheim i.OB, den 19. Juni 2024

Weilheim i.OB, den 19. Juni 2024